



Sonn- und Feiertagsarbeit zur Vermeidung von leeren Regalen im Einzelhandel

Die aktuelle Entwicklung bei den Corona-Infektionen bietet keinen Anlass für vorsorgliche Vorratseinkäufe („Hamsterkäufe“). Dennoch sind scheinbar in einigen Regionen solche Entwicklungen zu beobachten. Mehrfach wurde bereits von „leeren Regalen“ berichtet.

Auch wenn ein solches Einkaufsverhalten keinesfalls notwendig ist, sollten Engpässe vor Ort möglichst vermieden werden. Daher wurden die zuständigen Bezirksregierungen informiert, dass keine Bedenken gegen Anträge für Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot bestehen. Die Handelsunternehmen (Groß- und Außenhandel sowie Einzelhandel) und die entsprechenden Logistikunternehmen können für einen **befristeten Zeitraum von zunächst einem Monat** Sonn- und Feiertagsarbeit **beantragen**, um die **Kommissionierung von Trockensortiment und von Hygieneartikeln** in den Auslieferungs- bzw. Zentrallagern vorzunehmen (§ 15 Abs. 2 ArbZG). Damit dürfte eine umgehende Belieferung der Einzelhandelsgeschäfte direkt am Wochenbeginn oder nach einem Feiertag möglich sein.

Die **Befüllung** der Regale am Sonn- oder Feiertag ist von dieser Bewilligung **nicht umfasst**, da diese Arbeiten in der Regel werktags vor Filialöffnung erfolgen können.

Im Hinblick auf die **Anlieferung** ist festzustellen, dass die Beschäftigung von Kraftfahrern und Beifahrern im sonn- bzw. feiertäglichen Zeitraum von 22 bis 24 Uhr ohne Bewilligung zulässig ist (§ 9 Abs. 3 ArbZG i. V. m § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO). Ausnahmen vom allgemeinen Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKWs von 0 bis 22 Uhr müssten aber wie üblich gesondert bei den Kommunen beantragt werden.